

93520/13-IV/10/99

MR DI. BAYER / 215

Betreff: Kesselgesetz;
Druckgeräteverordnung - DGVO

Information, RS 33

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte ist mit der Druckgeräteverordnung – DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999, in das österreichische Recht umgesetzt worden. Die Verordnung tritt am 29. November 1999 in Kraft. Rechtliche Basis für die DGVO ist das Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992.

Geltungsbereich

Die DGVO gilt grundsätzlich für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar. Damit sind, abgesehen von einigen Ausnahmen, die ortsfesten Druckgeräte und Baugruppen im Geltungsbereich des Kesselgesetzes abgedeckt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf einige ortsbewegliche Druckgeräte, welche nicht mit dem ADR-, RID-, IMDG- oder ICAO-Übereinkünften abgedeckt sind. Hiezu zählen Silotransportbehälter für Nichtgefahrenstoffe. Nicht im Geltungsbereich der DGVO finden sich SF₆-Behälter, Vakuumbehälter und Fernwärmeleitungen.

Begriffsbestimmungen

Wesentlich für das Verständnis der DGVO sind die Begriffe „Druckgerät“ und „Baugruppe“. Als Druckgerät werden Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion oder druckhaltende Ausrüstungsteile bezeichnet. Mehrere Druckgeräte, die vom Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden, bilden eine Baugruppe. Somit ist ein Druckbehälter, bestehend aus Behälter und Sicherheitsventil, sowie diversen druckhaltenden Ausrüstungsteilen eine Baugruppe im Sinne der DGVO. In der Regel werden funktionsfähige Druckbehälter, Dampfkessel oder Rohrleitungen als Baugruppe zu definieren sein. Hinsichtlich der Konformitätsbewertung ist zu beachten, ob die Baugruppen vom Hersteller in Verkehr gebracht werden, oder ob sie vom Betreiber vor Ort zusammengestellt werden (Abschnitt „Dokumentation“ letzter Satz).



Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist die Schnittstelle zu nationalen Regelungen über den Betrieb von Druckgeräten. Es sind dies in Österreich die Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 361/1998, die Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln, BGBl. Nr. 353/1995, und die Druckgeräteüberwachungsverordnung (Entwurf). Diese Verordnungen enthalten sicherheitstechnische Regelungen, welche nicht die Beschaffenheit von Druckgeräten betreffen, diese ist ausschließlich in der DGVO geregelt. Die Anforderungen des Gemeinschaftsrechtes sind damit erfüllt.

Freier Warenverkehr

Die Druckgeräterichtlinie musste von allen EU-Mitgliedstaaten und EWR Unterzeichnerstaaten in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Damit darf innerhalb des EWR das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Druckgeräten und Baugruppen, die den nationalen Umsetzungsvorschriften der Mitgliedsstaaten und EWR Unterzeichnerstaaten entsprechen, ab dem 29. November 1999 wegen druckbedingter Risiken weder verboten, beschränkt oder behindert werden. Nur wenn nachgewiesen wird, dass solche Geräte die Sicherheit von Personen oder Gütern zu gefährden drohen sind Maßnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass, RS 28 „Marktüberwachung im Druckgerätebereich“ verwiesen. Zu beachten ist, dass die Betriebsanleitung in der Regel in der Amtssprache des Bestimmungsstaates ausgeführt sein muß.

Optionelle und obligatorische Anwendung der Druckgeräteverordnung

- Bis zum 29. Mai 2002 können auch Druckgeräte und Baugruppen im Geltungsbereich der DGVO in Verkehr gebracht werden, welche die



Bestimmungen des Kesselgesetzes direkt unter Anwendung von allgemein anerkannten technischen Regeln (§ 6 Abs. 1, Kesselgesetz) erfüllen. Die Konformität dieser Geräte ist mit Konformitätserklärungen und Bescheinigungen gemäß § 18 Kesselgesetz zu bestätigen. Erreichen solche Geräte höchstens die Grenzwerte der Kategorie I, ist eine Herstellerkonformitätserklärung ausreichend. Für Druckbehälter in Kälte- und Wärmepumpenanlagen gelten Sonderregelungen. Ab dem 29. Mai 2002 dürfen die oben angeführten Druckgeräte und Baugruppen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ihre Inbetriebnahme ist jedoch über dieses Datum hinaus zulässig.

- Eine Anerkennung von nach nationalen Regelungen in der Übergangszeit gefertigten und bewerteten Druckgeräten und Baugruppen, ist im Ausland nicht zu erwarten. Derartige Druckgeräte und Baugruppen können daher voraussichtlich nur im jeweiligen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in Verkehr gebracht werden. Die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Prüfungen wird mit Inkrafttreten der DGVO für Druckgeräte im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- Ab dem 29. Mai 2002 dürfen nur mehr Druckgeräte und Baugruppen in Verkehr gebracht werden, welche den Umsetzungsvorschriften der Druckgeräterichtlinie entsprechen.

Technische Regeln

- Anhang I der DGVO legt verbindlich grundlegende sicherheitstechnische Anforderungen für Druckgeräte und Baugruppen fest. Diese grundlegenden Anforderungen können im Sinne der „Neuen Konzeption“ mit harmonisierten Normen oder mit anderen technischen Regeln umgesetzt werden. Nachdem harmonisierte Normen derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, wird vorerst die Spezifizierung der grundlegenden Anforderungen mit technischen Regeln aus nationalen Vorschriften (ÖNORMEN, AD, BS 5500, CODAP ...) erfolgen. In solchen Fällen muss vom Hersteller der Nachweis erbracht werden, dass die



angewandten technischen Regeln die relevanten grundlegenden Anforderungen erfüllen. Wesentlich ist ferner, dass bei Anwendung solcher technischer Regelwerke nur deren technischer Inhalt relevant ist, nicht jedoch die dort zumeist enthaltenen Bestimmungen über Prüfstellen und Konformitätsbewertungsverfahren. Hinsichtlich Involvierung von Prüfstellen und Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren gelten ausschließlich die Anforderungen der DGVO §§ 15 und 16 sowie Anhang III.

- Für Druckgeräte und Baugruppen mit geringem Gefahrenpotential gemäß § 8 werden keine grundlegenden Anforderungen sondern nur Sicherheitsziele vorgegeben. Die in Mitgliedstaaten üblichen technischen Anforderungen werden für solche Geräte gegenseitig anerkannt. Die Grenzwerte für derartige Druckgeräte, ausgedrückt durch Volumen, Druck und Druckinhaltsprodukt finden sich in den §§ 6 und 7 und sind im Anhang II graphisch dargestellt.

Konformitätsbewertung

Hinsichtlich der Konformitätsbewertung ist zwischen zwei Gruppen von Druckgeräten und Baugruppen zu unterscheiden:

- Für Druckgeräte mit geringem Gefahrenpotential nach § 8 bestehen keine spezifischen Festlegungen für die Konformitätsbewertung.
- Druckgeräte mit höherem Gefahrenpotential, das sind solche, die die Grenzwerte des § 6 überschreiten, hat die Konformitätsbewertung nach § 15 im Zusammenhalt mit den im Anhang III beschriebenen Modulen zu erfolgen. Zum Zwecke der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren wurden die Druckgeräte gemäß ihrem Gefahrenpotential in 4 Kategorien eingeteilt. Die Grenzen für die Kategorien sind im Anhang II graphisch dargestellt. Bei den Konformitätsbewertungsverfahren der Kategorien II bis IV erfolgt die Konformitätsbewertung durch den Hersteller unter Einbeziehung einer notifizierten Stelle. Konformitätsbewertungsverfahren in der Kategorie I erfolgen ohne Beziehung einer notifizierten Stelle.



- Für die Konformitätsbewertung des Zusammenbaus von Druckgeräten zu Baugruppen gelten die Bestimmungen des § 16 im Zusammenhalt mit den im Anhang III beschriebenen Modulen. Ist die Konformitätsbewertung der einzelnen Druckgeräte dokumentiert, bezieht sich die Konformitätsbewertung nur auf den Zusammenbau. Für den Zusammenbau von Druckgeräten durch den Betreiber gelten die Erleichterungen des § 16 Abs. 2.

Dokumentation und CE-Kennzeichnung

- Für Druckgeräte und Baugruppen mit geringem Gefahrenpotential nach § 8 besteht die Dokumentation aus einer Kennzeichnung an Hand derer der Hersteller ermittelt werden kann, sowie aus einer Benützungsanweisung. Diese Druckgeräte und Baugruppen dürfen keine CE-Kennzeichnung tragen.
- Für Druckgeräte der Kategorie I ist eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VII, sowie die Kennzeichnung der Geräte mit der CE-Kennzeichnung erforderlich. Für diese Druckgeräte muss eine Betriebsanleitung in der Amtssprache des Bestimmungslandes verfügbar sein.
- Für Druckgeräte der Kategorien II - IV ist eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VII, sowie die Kennzeichnung der Geräte mit der CE-Kennzeichnung und der Kennnummer der involvierten benannten Stelle erforderlich. Für diese Druckgeräte muss eine Betriebsanleitung in der Amtssprache des Bestimmungslandes verfügbar sein.
- Für Baugruppen, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden, gilt grundsätzlich die gleiche Dokumentation wie für Druckgeräte. Dampfkessel müssen grundsätzlich als konformitätsbewertete Baugruppe in Verkehr gebracht werden. Alle anderen Baugruppen (zB Behälter mit Sicherheitsventil) können auch unter Verantwortung des Betreibers zusammengestellt und in Betrieb genommen werden. Solche Baugruppen dürfen nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Die einzelnen Druckgeräte müssen jedoch, unbeschadet der Übergangsregelungen, einer Konformitätsbewertung unterzogen und entsprechend gekennzeichnet worden sein.

- Von Druckgeräten oder Baugruppen, die wie oben dargestellt gekennzeichnet und dokumentiert sind, ist anzunehmen, dass sie den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Die Konformitätsvermutung ist nur bei Zutreffen einer Gefährdung nicht anzuwenden (siehe hiezu Erlass, RS 28).

Von Österreich benannte Stellen

Vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten werden vorerst folgende Stellen gemäß § 20 DGVO zur Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren benannt :

1. TÜV-Österreich; Kenn-Nr.: 408; Krugerstraße 16, A-1015 Wien;
2. TÜV-Bayern SZA Technische Prüf-GmbH; Kenn-Nr.: 531; Arsenal Objekt 207, A-1030 Wien.

Weiters ist die Nennung von unabhängigen Prüfstellen gemäß § 21 DGVO vorgesehen.

Weiterführende Unterlagen

- Leitlinien der Kommissionsarbeitsgruppe „Druck“. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Mitgliedstaaten, konzipiert Leitlinien zur Erklärung und Interpretation der Richtlinie. Ein erster Satz von Leitlinien sowie Entwürfe wurden auf direktem Wege österreichischen Betreibern und Herstellern übermittelt. Es ist vorgesehen, Leitlinien, die den Konsens der Mitgliedstaaten gefunden haben, auch im Erlasswege mit weiteren Erklärungen auszugeben.
- Erlass, RS 28 „Marktüberwachung im Druckgerätebereich“.
- Im Frühjahr 1998 wurde gemeinsam mit dem ON eine Vortragsserie über die Druckgeräterichtlinie veranstaltet. Die dabei verteilten Unterlagen über die Umsetzung der Richtlinie in Österreich sind weiterhin aktuell.



Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden eingeladen,
hievon die im dortigen Wirkungsbereich mit dem Kesselgesetz befassten Behörden
zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 18. November 1999

Für den Bundesminister:

DDr. Zwerenz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

